



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-86/2020 3. Änderung
Federführende Abteilung:	2 Amt für Finanzwesen
Sachbearbeiter:	Gipp, Marcus
Datum:	17.06.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	21.06.2021	beschließend

Betreff:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021, das Investitionsprogramm 2020 bis 2024 und den Stellenplan 2021 (Stand Beschlussempfehlung HFA v. 08.06.2021)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021, das Investitionsprogramm 2020 bis 2024 und den Stellenplan 2021.

Die Haushaltssatzung wird wie folgt beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-23.539.110 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.974.135 EUR
mit einem Saldo von	435.025 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-1.863.844 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	-1.863.844 EUR
mit einem Überschuss von	-1.428.819 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.770.380 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.530.755 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-.979.500 EUR
mit einem Saldo von	-1.448.745 EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	 546.604 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-868.239 EUR
mit einem Saldo von	-321.635 EUR
 ausgeglichen	 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 546.604 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	650 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	650 v.H.

2. Gewerbesteuer auf	370 v.H.
----------------------	----------

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 25.000 EUR ist der Magistrat zuständig. Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 25.000 EUR. Hierfür muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung eingeholt werden.

Begründung:

siehe beigefügte Anlage

- Haushaltssatzung 2021 mit Anlagen -

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Anlagen

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Marcus Gipp
Amtsleiter